

## Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Juni 2009

### GESETZGEBUNG

1. Bilanzrechtsreformgesetz verabschiedet
2. Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem 1. Kilometer ab 2007

### UNTERNEHMER

3. Termin 30.6.2009: Vorsteuererstattung in der EU
4. Angabe der Gerätenummer in der Rechnung
5. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

### PERSONENGESELLSCHAFTEN

6. Auftrag an Subunternehmer als Gewerbebetrieb

### ARBEITGEBER UND -NEHMER

7. Bewährungsaufgaben zum Schadensersatz

### KAPITALANLEGER

8. Abgeltungsteuer bei Personenzusammenschlüssen

### IMMOBILIENBESITZER

9. Finanzierung einer Immobilie mit Lebensversicherung
10. Privater Stromerzeuger als Unternehmer

### VEREINE

11. Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand

### PRIVATBEREICH

12. Haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Wohnstift
13. Atypisch stille Beteiligungen bei der Erbschaftsteuer

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.06. (15.06. *)	
0 Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)	_____
0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	_____
0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	_____
0 Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	_____
26.06.	
0 Sozialversicherungsbeiträge	_____

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler  
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

### ALLE STEUERZAHLER

14. Frist: Anwendung neuen Rechts bei Erbschaftsteuer
15. Neue höchstrichterliche Verfahren
16. Verschiedenes - kurz notiert

## GESETZGEBUNG 1. Bilanzrechtsreformgesetz verabschiedet

Das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz enthält die umfangreichsten Änderungen der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985. Nach der Gesetzesbegründung soll der handelsrechtliche Jahresabschluss durch Verbesserung der Aussagekraft den international üblichen Standards (IFRS und IASB) gleichwertig werden. Er soll aber wesentlich kostengünstiger für die Unternehmen bleiben und einfacher zu handhaben sein als diese.

Die Handelsbilanz soll weiterhin Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Bemessung der Gewinnausschüttung sein. Damit soll es nach der Gesetzesbegründung den mittelständigen Unternehmen möglich bleiben, nur eine sog. Einheitsbilanz aufzustellen. Für die steuerliche Gewinnermittlung soll es keine Änderungen geben. Fachleute weisen aber darauf hin, dass nach dem neuen Gesetz die Abweichungen zwischen Handelsbilanz und steuerlichen Wertansätzen zunehmen werden.

Die geänderten handelsrechtlichen Bewertungen sind zum Teil nicht in die Steuerbilanz zu übernehmen. Die Einheitsbilanz wird nach dieser Auffassung nur noch für kleinere Unternehmen möglich sein. Im Einzelnen enthält das Gesetz u.a. folgende Änderungen:

Für Einzelkaufleute gibt es eine **Befreiung von der Pflicht zur Buchführung**, Erstellung eines Inventars und zur Bilanzierung, wenn an zwei Abschlussstichtagen hintereinander die Umsatzerlöse nicht über 500.000 € und der Jahresüberschuss nicht über 50.000 € lagen. Bei neugegründeten Unternehmen ist maßgebend, ob die genannten Grenzen schon am ersten Abschlussstichtag nicht überschritten sind. Dies entspricht den steuerlichen Grenzen für die Buchführungspflicht. Einzelkaufleute, die unter den Grenzen liegen, können damit die steuerliche Einnahmen-Überschussrechnung auch für handelsrechtliche Zwecke nutzen.

**Änderung der Größenklassen:** Bei der Einteilung in kleine, mittlere und große Gesellschaften (GmbH, AG, ggf. GmbH & Co. KG) werden die Grenzwerte für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse erhöht. Die Größenklassen lauten nun:

Zeile	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmerzahl
1	4.840.000 € (4.015.000 €)	9.680.000 € (8.030.000 €)	50 (unverändert)
2	19.250.000 € (16.060.000 €)	38.500.000 € (32.120.000 €)	250 (unverändert)

(bisherige Werte in Klammern)

Klein ist eine Gesellschaft, die höchstens ein Merkmal aus Zeile 1 überschreitet. Mittlere Gesellschaften überschreiten mindestens zwei der Merkmale aus Zeile 1 und höchstens eines aus Zeile 2. Eine große Gesellschaft überschreitet mindestens zwei der Merkmale aus Zeile 2. Vor Wechsel in eine andere Klasse müssen die Merkmale zwei Jahre hintereinander über- bzw. unterschritten sein.

Von der Einstufung in die Größenklassen hängen eine Reihe von Erleichterungen bei Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses ab. So brauchen z.B. kleine Gesellschaften ihren Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen, sie müssen nur die Bilanz, nicht die Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen. Mittlere Gesellschaften können auf verschiedene Angaben verzichten. Die neuen Werte gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2008 (oder 2008/2009).

Abgeschafft wird der Grundsatz der **umgekehrten Maßgeblichkeit**. Danach mussten bisher steuerliche Wahlrechte in die Handelsbilanz übernommen werden. Künftig können in der Steuerbilanz Wertansätze gewählt werden, die von der Handelsbilanz abweichen. Die betreffenden Wirtschaftsgüter sind dann in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

**Selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens, wie z.B. Patente und Know-how können künftig in der Handelsbilanz angesetzt werden. Es besteht ein Wahlrecht. Aktiviert werden dürfen nur die Entwicklungskosten, keine Forschungskosten. Steuerlich dürfen die Aufwendungen weiterhin nicht aktiviert werden. In Höhe des aktivierten Betrags besteht eine Sperre für Gewinnausschüttungen. Nicht bilanziert werden dürfen selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Ein entgeltlich erworbener **Firmenwert** ist nun zu aktivieren (bisher bestand handelsrechtlich ein Wahlrecht). Die Dauer der Abschreibung ist nicht vorgegeben, daher vom Einzelfall abhängig. Im Anhang ist eine Erläuterung vorgeschrieben, wenn die unterstellte Nutzungsdauer über 5 Jahren liegt. Steuerlich bleibt es bei der Abschreibungszeit von 15 Jahren.

Bei der **Bewertung von Rückstellungen** sind künftige Lohn-, Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen, soweit sie absehbar sind. Hierdurch sollen zu hohe oder zu niedrige Rückstellungen eingeschränkt werden, damit die wirtschaftliche Lage des Unternehmens besser als bisher dargestellt wird. Aufgrund der neuen Bewertung ist mit einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen zu rechnen. Ein Erhöhungsbetrag kann auf 15 Jahre verteilt angesammelt werden. Steuerlich bleibt es beim bisherigen Recht; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen weiterhin nicht berücksichtigt werden.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sind nun zwingend abzuzinsen nach dem Marktzins der letzten sieben Jahre. Dieser wird von der Bundesbank bekanntgemacht werden. Altersversorgungsverpflichtungen dürfen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzins abgezinst werden, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Das **Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen** für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung wurde aufgehoben. Weiterhin zulässig sind derartige Rückstellungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden und Rückstellungen für Abraumabseitung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden.

**Übergangsregelungen:** Die neuen Vorschriften gelten grundsätzlich erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Sie können aber schon für Geschäftsjahre angewandt werden, die nach dem 31.12.2008 beginnen, aber nur insgesamt. Für einige Neuregelungen bestehen daneben besondere Übergangsvorschriften.

## 2. Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem 1. Kilometer ab 2007

Als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird durch Gesetz die Pendlerpauschale rückwirkend ab 2007 wieder vom ersten Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb bzw. Arbeitsstätte an gewährt. Es gilt auch sonst wieder die Rechtslage wie vor 2007. Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, welche die Pauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer übersteigen, sowie Unfallkosten können ebenfalls wieder abgesetzt werden. Aus einem Erlass ergibt sich ferner:

Steuerbescheide für das Jahr 2007 oder 2008 werden u.a. dann geändert und für endgültig erklärt, um die Pauschale ab dem ersten Kilometer zu berücksichtigen. Sind dem Arbeitnehmer (oder Unternehmer) absetzbare höhere Kosten als die Pauschale entstanden (z.B. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Kosten eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit oder zum Betrieb), ist dies innerhalb der Einspruchsfrist geltend zu machen.

## UNTERNEHMER 3. Termin 30.6.2009: Vorsteuererstattung in der EU

Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die sie für bestimmte Leistungen im Ausland entrichtet haben, erstatten lassen. Dies kommt z.B. in Betracht für Reisekosten (Hotel, Verpflegung), Benzin, Messekosten, Automiete, Seminare, Raummiete und Beratung. Die Voraussetzungen für die Vorsteuererstattung sind innerhalb der Staaten der EU unterschiedlich. Für einzelne der genannten Leistungen wird die Steuer in bestimmten Staaten nur teilweise oder gar nicht erstattet. Eine Erstattung von Vorsteuern auf diesem Weg ist oft nicht möglich für Unternehmer, die in dem betreffenden Land selbst Umsätze bewirkt haben. Es sind dann ggf. Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

Der Erstattungsantrag muss bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates bis zum 30.6.2009 für die Vorsteuern des Jahres 2008 eingehen. Die Anschriften der Erstattungsbehörden nebst deren Internetadressen hat die deutsche Finanzverwaltung bekannt gegeben (im Internet abrufbar unter <http://www.bzst.de>). Die Vorsteuererstattung ist auch in einigen Staaten möglich, die nicht zur EU gehören (z.B. Schweiz, Norwegen).

Bei den Anträgen sind u.a. folgende Formalien einzuhalten:

- Es sind die Vordrucke der nationalen Erstattungsbehörden zu verwenden und in der jeweiligen Landessprache auszufüllen.
- Die Originalbelege sind beizufügen.
- Es ist eine „Unternehmensbescheinigung“ des Finanzamts bzw. die Angabe der USt-IdNr. des Unternehmens erforderlich.

Die Neuregelungen bei der Vorsteuererstattung durch das Jahressteuergesetz 2009 gelten erst für Anträge nach dem 31.12.2009.

## 4. Angabe der Gerätenummer in der Rechnung



Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u.a. eine Rechnung, die bestimmte Pflichtangaben enthält. Es ist u.a. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände anzugeben. Hierbei besteht nach Auffassung der Finanzverwaltung für Zwecke des Vorsteuerabzugs keine Verpflichtung zur Angabe einer Geräte-Identifikationsnummer, auch wenn der Austausch der Geräte-Identifikationsnummer - z.B. der IMEI-Nummer bei Mobiltelefonen - zwischen den Geschäftspartnern allgemein im Handelsverkehr üblich ist. Die Anforderungen an die Pflichtangaben dürfen den Vorsteuerabzug nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Wird jedoch die Geräte-Identifikationsnummer nicht aufgezeichnet, obwohl die Aufzeichnung zur Identifizierung der Ware bei einer Rücklieferung oder in Garantiefällen üblich ist, soll zweifelhaft sein können, ob eine Lieferung an den Rechnungsempfänger ausgeführt wurde. Dies könne ein Indiz für eine nicht ausgeführte Lieferung sein oder sogar für Mitwisserschaft eines eventuellen Umsatzsteuerbetruges. Der Vorsteuerabzug kann dann unter Umständen versagt werden, jedenfalls wenn weitere Verdachtsmomente hinzukommen. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich somit die Angabe der Geräte-Identifikationsnummer.

## 5. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Die **Verpflegung von Hotelgästen** ist umsatzsteuerlich eine Nebenleistung zur Unterbringung. Die Verpflegung kann in Deutschland nicht besteuert werden, wenn das Hotel im Ausland belegen ist. (Bundesfinanzhof)

Das Recht zur **Wahl zwischen der Fahrtenbuchmethode und der 1 %-Regelung** für Privatfahrten mit dem Betriebs-Pkw kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides ausgeübt werden. (Finanzgericht Rheinland-Pfalz)

Die **Vermietung eines einzigen Gegenstandes** kann bereits eine gewerbliche Tätigkeit sein, wenn die Vermietung mit dem Ankauf und Verkauf des Gegenstandes Teil eines einheitlichen Geschäftskonzeptes ist. (Bundesminister der Finanzen).

Für das Legen von **Hausanschlüssen für Wasserversorgung** kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz wie für das Wasser selbst in Betracht. Der Hausanschluss

muss durch das Wasserversorgungsunternehmen gelegt werden. Der Bezieher des Wassers muss nicht derselbe sein, der den Hausanschluss in Auftrag gegeben hat. Dies ändert nichts daran, dass es sich bei dem Hausanschluss um eine Bauleistung handelt, weshalb die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden übergehen kann. (Finanzverwaltung)

Bei der Überlassung eines **Standplatzes an Dauercamper** handelt es sich um eine steuerfreie Vermietungsleistung. Diese umfasst nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch die Lieferung von Strom als unselbständige Nebenleistung. Die Finanzverwaltung hat die Lieferung von Strom bislang als selbständigen steuerpflichtigen Umsatz angesehen.

Eine Abschreibungszeit von 15 Jahren für **Zuckerrübenlieferungsrechte** ist jedenfalls nicht zu niedrig bemessen. (Bundesfinanzhof)

## PERSONENGESELLSCHAFTEN 6. Auftrag an Subunternehmer als Gewerbebetrieb

Verkauft eine Personengesellschaft durch einen Vertrag noch zu errichtende Gebäude, ist ihr steuerlich die Tätigkeit von Subunternehmern zuzurechnen, die sie mit der Errichtung der Gebäude beauftragt. Steuerlich sieht man es so, als habe sie die Gebäude selbst errichtet. Die Ausführung des Auftrags kann dann steuerlich ein Gewerbe sein. Da bei einer Personengesellschaft mit der Gewerblichkeit eines, auch kleinen, Teils ihrer Tätigkeit alle ihre Betätigungen gewerblich werden, wird auch ihre übrige, an sich rein vermögensverwaltende Tätigkeit, gewerblich.

Eine Personengesellschaft, deren Tätigkeit in der Vermietung eines Fachhandwerkszentrums bestand, errichtete ein ähnliches Zentrum in einer anderen Stadt für einen Käufer. Sie ließ es durch einen fremden Generalunternehmer errichten. Der Bundesfinanzhof sah dies als Gewerbebetrieb an. Daher wurde auch das vermietete Zentrum Betriebsvermögen. Somit mussten auch die stillen Reserven dieses Zentrums versteuert werden, als die eigentliche gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde.

## ARBEITGEBER UND -NEHMER 7. Bewährungsauflagen zum Schadensersatz



Ein Strafgericht kann einem Straftäter bei Aussetzung der Strafe zur Bewährung u.a. aufgeben, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Einem angestellten Bauingenieur, der wegen verbotener Preisabsprachen und Betrugs verurteilt worden war, wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, u.a. mit der Auflage, einem der Geschädigten 100.000 € zu zahlen.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Zahlung als Werbungskosten bei den beruflichen Einkünften des Bauingenieurs an. Es war unstrittig, dass die Zahlung durch den Beruf verursacht war. Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug aber mit der Begründung versagt, dass der Abzug gesetzlich ausgeschlossen sei. Vom Abzug ausgeschlossen sind u.a. Geldstrafen und strafähnliche Zahlungsaufgaben.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden, das Abzugsverbot betreffe nur strafähnliche Auflagen, die Genugtuung für das begangene Unrecht schaffen sollen. Dagegen fallen Zahlungen zum Ausgleich des angerichteten Schadens nicht unter das Abzugsverbot, auch wenn sie in einem Strafverfahren festgesetzt worden sind. Auch in diesem Fall dienen die Zahlungen nur der Erfüllung des zivilrechtlich geschuldeten Schadensersatzes. Die Zahlungen sind daher absetzbar, wenn sie durch den Betrieb oder den Beruf veranlasst sind.

## KAPITALANLEGER 8. Abgeltungsteuer bei Personenzusammenschlüssen

Die Finanzverwaltung lässt zu, dass für Konten loser Personenzusammenschlüsse (z.B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, das Kreditinstitut von dem Einbehalt der Abgeltungsteuer unter folgenden Voraussetzungen Abstand nimmt:

Das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf den Personenzusammenschluss hinweist (z.B. Sparclub XX, Klassenkonto der Realschule YY, Klasse 5 A).

Die Kapitalerträge dürfen bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschusses den Betrag von 10 € vervielfältigt mit der Zahl der Mitglieder nicht übersteigen, höchstens 300 € betragen. Änderungen der Zahl der Mitglieder sind dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitzuteilen. Obige Grenzen dürfen auch nicht überschritten sein bei Aufspaltung der Guthaben auf mehrere Konten oder Konten bei mehreren Kreditinstituten.

Ein loser Zusammenschluss im obigen Sinne ist z.B. nicht gegeben bei Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietern bezüglich Mietkautionenkonten.

## IMMOBILIENBESITZER 9. Finanzierung einer Immobilie mit Lebensversicherung

Ein Vermieter finanzierte eine zu vermietende Immobilie mit einem Darlehen. Das Darlehen sollte durch eine auf zwölf Jahre abgeschlossene Kapitallebensversicherung getilgt werden. Die Prämien an die Versicherung finanzierte er mit einem anderen Darlehen. Die Zinsen für dieses Darlehen wollte er als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften absetzen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Die Zinsen dienten der Finanzierung der Lebensversicherung und daher privaten Zwecken.

Der Bundesfinanzhof ließ dagegen den Abzug der Zinsen als Werbungskosten zu. Nach dem Vertragskonzept sollte die Lebensversicherung zur Tilgung der Anschaffungsdarlehen der Immobilie verwendet werden. Daher diente das Darlehen, mit dem die Versicherungsbeiträge finanziert wurden, der Finanzierung der Anschaffungskosten der Immobilie. Derartige Zinsen sind aber stets absetzbar.

## 10. Privater Stromerzeuger als Unternehmer

In ein selbst genutztes Einfamilienhaus baute der Eigentümer ein sog. Blockheizkraftwerk ein. Es diente gleichzeitig der Erzeugung von Strom und Wärme (sog. Kraft-Wärme-Kopplung). Von dem Strom wurden 80 % an einen Energieversorger geliefert, der Rest wurde im Haus verbraucht.

Der Eigentümer machte die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten geltend. Das Finanzamt versagte dies, weil der Eigentümer kein Unternehmer sei. Aus der Anlage könnten maximal ca. 1.800 € im Jahr an Einnahmen erzielt werden. Dies reiche nicht für eine unternehmerische Tätigkeit.

Der Bundesfinanzhof bejahte dagegen die Unternehmereigenschaft des Betreibers. Auf die Höhe der Einnahmen komme es nicht an. Der Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten war zulässig.

## VEREINE 11. Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand

2007 wurde ein Steuerfreibetrag von 500 € für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, u.a. im Dienst steuerbegünstigter Körperschaften, eingeführt. Gemeinnützige Vereine haben dies häufig zum Anlass genommen, pauschale Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen. Die Finanzverwaltung erklärt dazu:

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist jedoch abzusehen bei Zahlungen nach dem 10.10.2007, wenn sie nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

## PRIVATBEREICH 12. Haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Bewohner eines Wohnstifts



Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen können auch Bewohner eines Wohnstifts für die vom Betreiber des Stifts erbrachten Leistungen in Anspruch nehmen. Zu den begünstigten Leistungen können u.a. gehören Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, kleinere Reparaturarbeiten, Reinigung des Appartements und der Gemeinschaftsflächen, Vorhalten von Personal zur Betreuung der Bewohner.

Die Rechnung des Stifts, die dem Finanzamt vorzulegen ist, muss nicht die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Aus der Rechnung müssen sich ergeben der Rechnungsaussteller als Erbringer der Leistungen, der Empfänger der Leistungen, Art, Zeitpunkt und Inhalt der Dienstleistungen sowie die dafür jeweils geschuldeten Entgelte.

Die Bescheinigung des Wohnstiftes enthielt im Urteilsfall eine Aufstellung der Leistungen, das Gesamtentgelt und den auf den einzelnen Heimbewohner entfallenden Anteil. Dies war ausreichend.

### 13. Atypisch stille Beteiligungen bei der Erbschaftsteuer

Betriebsvermögen ist bei der Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Diese sind nach altem und neuem Recht unterschiedlich.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung sollten atypisch stille Unterbeteiligungen an Unternehmen oder an gewerblichen Personengesellschaften nicht begünstigt sein. Die Finanzverwaltung hat diese Einschränkung nun aufgegeben. Auch für derartige Beteiligungen können daher die alten oder neuen Vergünstigungen für Betriebsvermögen beansprucht werden. Voraussetzung ist, wie auch sonst, dass ertragsteuerlich Betriebsvermögen vorliegt. Dies gilt für alle noch offenen Fälle.

### ALLE STEUERZAHLER 14. Frist: Anwendung neuen Rechts bei Erbschaftsteuer

Am 30.6.2009 läuft die Frist aus, bis zu der für Altfälle die Anwendung des neuen Erbschaftsteuergesetzes beantragt werden kann. Dies ist, unter weiteren Voraussetzungen, nur möglich für Erbschaften bei Tod des Erblassers nach dem 31.12.2006 und vor dem 1.1.2009. Das neue Recht ist nur in bestimmten Fällen günstiger als das alte. Bei Redaktionsschluss war noch nicht über eine mögliche Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2009 entschieden.

### 15. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Kann der **Freibetrag für Betriebsveräußerung** oder -aufgabe bis zu 45.000 €, der nur einmal im Leben gewährt wird, ein zweites Mal beansprucht werden, wenn das Finanzamt ihn das erste Mal rechtsfehlerhaft angesetzt hatte, obwohl der Unternehmer keinen Antrag dafür gestellt hatte?
- Ist der Freibetrag für den **Gewinn aus Betriebsveräußerung** vorrangig von dem Teil des Veräußerungsgewinnes abzusetzen, der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt (z.B. Gewinn aus Verkauf eines GmbH-Anteils)? (für den Unternehmer ist dies oft am günstigsten, da für diesen Gewinn keine Tarifiermäßigung in Betracht kommt)
- Kann die **Wahl zur Gewinnermittlung** durch Überschussrechnung auch dann nur zu Beginn des Jahres ausgeübt werden, wenn sich der Steuerpflichtige nicht bewusst war, gewerblich tätig zu sein, z.B. beim Grundstückshandel?
- Haben **Versicherungsvertreter** eine Rückstellung zu bilden, wenn sie eine Einmalprovision erhalten und zur weiteren Betreuung der Versicherungsverträge verpflichtet sind?
- Führt die **Verlegung des Wohnsitzes** eines Freiberuflers in das EU-Ausland zu einer Betriebsaufgabe, wenn er seinen Betrieb von dort unverändert fortführt?
- Unterliegt der Verkauf von Speisen aus einem **Imbisswagen** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz?
- Kann ein gemeinnütziger Verein, der auf einem **Basar** gebrauchte Kleidung, Bücher, Haushaltsgeräte und Ähnliches verkauft, den Gewinn in Höhe des branchenüblichen Reingewinns für Verkauf von Altmaterial ansetzen?
- Können **Kosten für den Flug** einer Reise auch dann voll abgesetzt werden, wenn nur der erste Teil einer Reise beruflich veranlasst war, der zweite Teil dagegen privat genutzt wurde?
- Ist die Übergangsregelung zur **Besteuerung von Altersrenten** ab 2005, wonach der steuerpflichtige Teil der Rente auf 50 % oder mehr erhöht wurde (je nach Jahr des erstmaligen Bezugs der Rente) verfassungsmäßig? (Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesfinanzhofs)

### 16. Verschiedenes - kurz notiert

- Ein Vermieter, der den Mieter durch vorgetäuschten Eigenbedarf zum Auszug veranlasst, kann sich schadensersatzpflichtig machen. (Bundesgerichtshof)
- Die Doppelbelastung mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer bei Kauf von Einfamilienhäusern aufgrund eines einheitlichen Vertragswerks, wie es der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entspricht, verstößt nicht gegen Recht der EU. (Europäischer Gerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.